

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 22. Januar 2016

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hundesteuersatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 14. Dezember 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 1. Dezember 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 16. Dezember 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 16. Dezember 2015	Seite 4
Bekanntmachung des Auslegungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur öffentlichen Abschlussveranstaltung - Gewässerentwicklungskonzept Schwielochsee/Dammühlenfließ	Seite 7
Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seite 8
Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre	Seite 9
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow	Seite 9
Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerung – Amtsgericht Lübben Geschäfts-Nummer: 52 K 22/14 – Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstücke 171/1, 172/1 und 172/3	Seite 9



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide

(Hundesteuersatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Spreewaldheide erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter zurückgegeben oder in einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Spreewaldheide jährlich für

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. den ersten Hund | 20,00 € |
| 2. den zweiten Hund | 40,00 € |
| 3. jeden weiteren Hund | 50,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Spreewaldheide aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen (Steuervergünstigung)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4 oder in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bei der Anmeldung des Hundes oder bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Festsetzung der Steuer gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Spreewaldheide über die geänderte Bemessung ergeht.

(4) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder- wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 5 Abs. 4 dieser Satzung, steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 4 innerhalb von 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, siehe § 5 Abs. 4 dieser Satzung, beim Steueramt abzumelden.

Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 9 Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm vom Ordnungsamt oder Steueramt des Amtes Lieberose/Oberspreewald übersandten Formulare und zum Erbringen der erforderlichen Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 8 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 8 Absatz 1 oder 2 Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 9 die von der Amtsverwaltung übersandten Formulare nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw. die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbringt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 17.12.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Spreewaldheide vom 16. Dezember 2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Spreewaldheide werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 810 v. H. |
| Grundsteuer B
für alle anderen Grundstücke | 435 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 305 v. H. |

§ 2**Festsetzung**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Straupitz, 17.12.2015

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 14. Dezember 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung:
Ablehnungsbeschluss „Antrag auf Änderung
Bebauungsplan Nr. 17 „Babenberg II“**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Ablehnung des Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Babenberg II“

**TOP 4) Beschlussempfehlung:
Stellungnahme der Gemeinde - Ersatzbau eines
Wochenendhauses, Am See 170
Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstück 249/3**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Ersatzbau eines Wochenendhauses nicht zu erteilen:

**TOP 5) Beschlussempfehlung:
Stellungnahme der Gemeinde - Beibehaltung
eines Bootssteges
Gemarkung Goyatz, Am Bahnhof 35**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Beibehalten eines Bootssteges am Kleinen Schwielochsee, am Pachtgrundstück der Seesportfreunde Schwielochsee e. V.

**TOP 6) Beschlussempfehlung:
Bereitstellung von Mitteln für die Ballfanganlage
Sportplatz Goyatz**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die im Investitionshaushalt 2015 veranschlagten Mittel für die Ballfanganlage Sportplatz Goyatz als Zuschuss an den Goyatzer Sportverein e. V. in Höhe von insgesamt 9.000,00 € aus dem Ergebnishaushalt für diese Investition bereitzustellen.

Nichtöffentlicher Teil

Die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 01.12.2015 - hier: Kauf Liegenschaft, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 120/67 (TF) – wurde beschlossen.

Personalangelegenheiten wurden beschlossen.

Die Beantragung der Teilungsversteigerung Grundstück Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 668 wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 1. Dezember 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung:
Antrag an die Gemeindevertretung:
Unterbringung von Asylbewerbern in der ehemaligen
Haasenburg in Jessern
Betrifft: Baugenehmigungsverfahren**
Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag an die Gemeindevertretung nicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 16. Dezember 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3 Beschlussempfehlung:
Zuschlag für den Holzeinschlag Stadtwald Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich der Firma „Maschinelle Vollernte & Holzverarbeitung Sandro Steidel“ den Zuschlag für den Holzeinschlag 2015 im Stadtwald Lieberose zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil

Der Verkauf - Grundstück Gemarkung Lieberose, Flur 5, Flurstück 517 wurde beschlossen.

Die Aufhebung - Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 7/13 und 5/10 in der Gemarkung Lieberose, der Flur 13 beschlossen.

Der Verkauf - Grundstück Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 7/13, 5/10 wurde beschlossen.

Die Aufhebung der Beschlüsse vom 11.05.2015 und 16.07.2015 „Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 589, der Flur 14, Gemarkung Lieberose“ wurde beschlossen.

Die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 1400 m² in der Gemarkung Lieberose aus dem Flurstück 589, der Flur 14 wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 16. Dezember 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der
Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 4) Beschlussempfehlung
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Spreewaldheide (Hundesteu-
ersatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Spreewaldheide (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung
Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 2 „Kleinsiedlungsgebiet“ im OT Sacrow**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den beiliegenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB mit dem Antragsteller abzuschließen, der die Kostenübernahme für die Planung, eventuelle naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Erschließungsmaßnahmen durch den Antragsteller beinhaltet.

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Golm: 4, 5, 6, 7 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9 Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8 Doberburg: 1, 2 Drahendorf: 1, 2, 4 Erkner: 4, 5, 6, 7, 9 Friedland: 14 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144 Gosen: 2, 3, 4, 5 Goyatz: 1, 2 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9 Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Jessern: 1, 2, 3 Kersdorf: 2 Kohlsdorf: 1, 3 Kummerow: 1, 2 Langewahl: 2, 3, 4 Leißnitz: 1, 4, 5, 6, 7, 9 Madlitz Forst: 1 Mönchwinkel: 1, 2 Neu Zittau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7 Niewisch: 1, 4 Oegeln: 1 Pieskow: 1 Radinkendorf: 1, 2 Ragow: 3, 4, 6 Ranzig: 1, 4, 5, 6 Ressen: 2 Sabrodt: 1 Sawall: 1, 2 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5 Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8 Trebatsch: 1, 2, 3 Wernsdorf: 1 Zau: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016
bis einschließlich 18. März 2016

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E Raum E 202	Di. und Do. und 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr	03366 351685 03366 351671
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Beethovenweg 14 Umweltamt, Raum 436	Di. Do. 08.00 - 18.00 Uhr 08.00 - 16.00 Uhr	03546 202302
Stadt Beeskow	15848 Beeskow Berliner Straße 30 Raum 219	Di. und Do. und Fr. 09.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.30 Uhr	03366 42235
Stadt Erkner	15537 Erkner Friedrichstraße 6-8 Ressort 10 – Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau	Mo. und Mi. Di. Do. Fr. 07.00 - 15.00 Uhr 07.00 - 18.00 Uhr 07.00 - 17.00 Uhr 09.00 - 12.30 Uhr	03362 795-116
Stadt Friedland	15848 Friedland Lindenstraße 13 Raum 18	Mo. und Mi. und Di. und Do. und Fr. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 14.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr	033676 609-10
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde Am Markt 4 Fachbereich Stadtentwicklung Wartebereich Stadtplanung	Mo. Di. und Do. und Fr. 09.00 - 12.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr	03361 557247

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten		Telefon
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice	Mo.	08.00 - 13.00 Uhr	03375 273230
		Di.	08.00 - 19.00 Uhr	
		Fr.	07.00 - 12.00 Uhr	
Amt Lieberose/Oberspreewald	15868 Lieberose Markt 4 Hauptamt, Sekretariat	Mo., Di., Do., Fr.	08.30 - 11.30 Uhr	035475 863-0
		Di.	14.00 - 18.00 Uhr	
		Do.	14.00 - 16.00 Uhr	
	15913 Straupitz Kirchstraße 11 Hauptamt, Sekretariat	Mo., Di., Do., Fr.	08.30 - 11.30 Uhr	
		Di.	14.00 - 16.00 Uhr	
		Do.	14.00 - 18.00 Uhr	
Amt Odervorland	15518 Briesen Bahnhofstraße 3 - 4 Bürgerservice Raum 15	Di.	09.00 - 12.00 Uhr	033607 89750
		und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Do.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow Forsthausstraße 4 Bau- und Liegenschaftsamt Raum 008	Di.	09.00 - 12.00 Uhr	033631 45100
		und	13.00 - 16.00 Uhr	
		Do.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose Bahnhofstr. 40 Raum 1.3	Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	033606 89927
		Di.	09.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Do.	13.00 - 16.00 Uhr	
		Fr.	07.00 - 12.00 Uhr	
Amt Spreenhagen	15528 Spreenhagen Hauptstraße 13 Bauverwaltung Raum 26	Mo., Mi.	09.00 - 12.00 Uhr	033633 87126 033633 87127
		Di.	09.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 17.30 Uhr	
		Do.	09.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 16.00 Uhr	
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 Ordnungsamt Raum 03	Di.	09.00 - 12.00 Uhr	03362 585552
		und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Do.	09.00 - 12.00 Uhr	
		und	13.00 - 15.00 Uhr	
		Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 Raum 110	Di.	09.00 - 12.00 Uhr	033672 60831
		und	14.00 - 18.00 Uhr	
		Do.	09.00 - 12.00 Uhr	
		und	14.00 - 16.00 Uhr	
		Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Bauamt, Raum 04	Di., Do.	09.00 - 12.00 Uhr	033675 60918
		und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Fr.	09.00 - 11.00 Uhr	

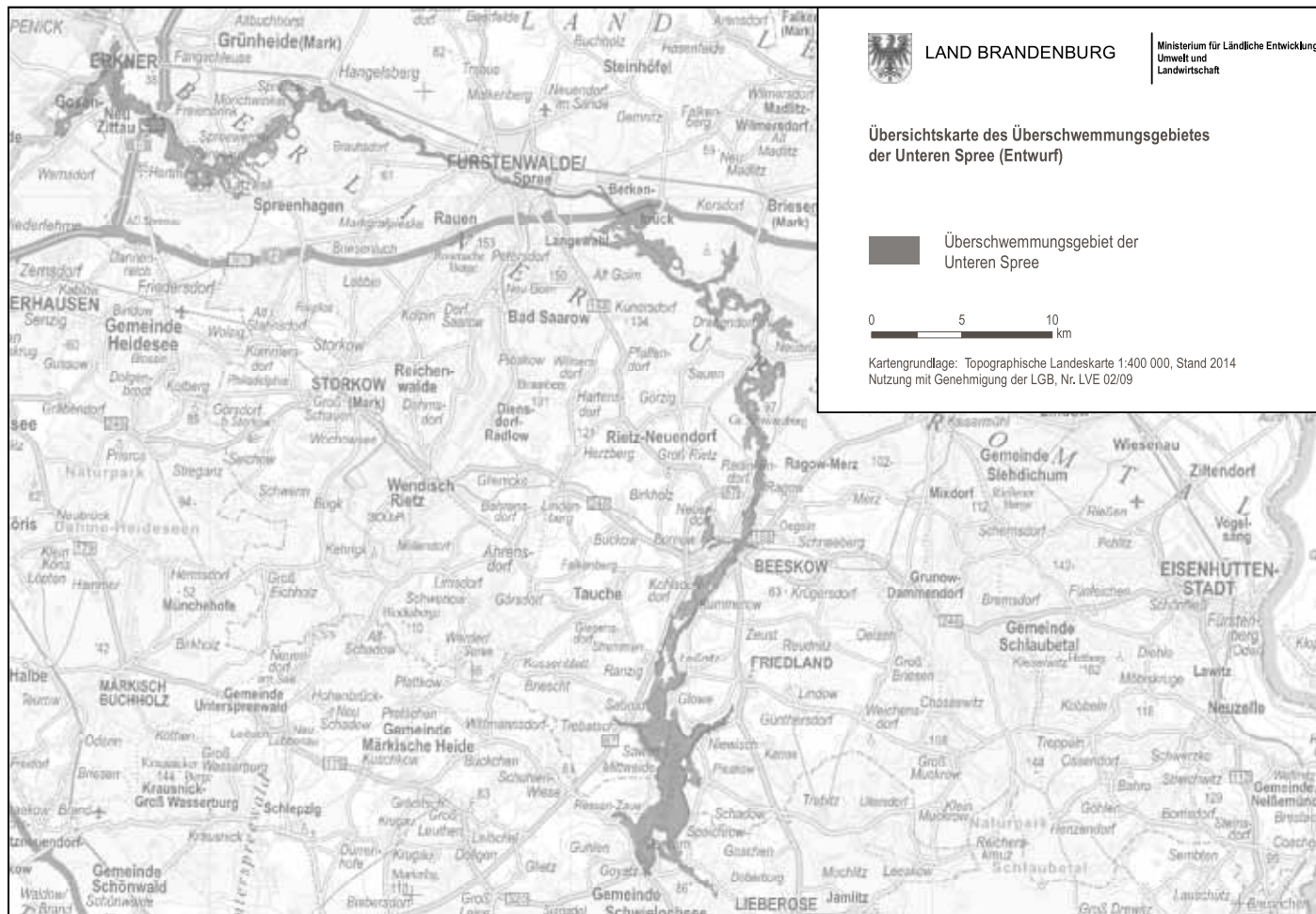
Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung auch noch drei Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit durch:

- Am Freitag, dem 19. Januar 2016, um 16:00 Uhr im Spreepark Beeskow (Bertholdplatz 6)
- Am Donnerstag, dem 4. Februar 2016, um 16:00 Uhr im Bildungszentrum Erkner (Seestraße 39)
- Am Dienstag, dem 9. Februar 2016 um 18:00 Uhr in der Pension „Hafenterrasse“ in Goyatz (Am Bahnhof 31)

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete.

Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree veröffentlicht.



LAND BRANDENBURG
**Landesamt für Umwelt,
 Gesundheit und Verbraucherschutz**
 Regionalabteilung Süd

Einladung zur öffentlichen Abschlussveranstaltung - Gewässerentwicklungskonzept Schwielochsee/Dammühlenfließ

In den vergangenen vier Jahren erfolgte die Bearbeitung des Gewässerentwicklungskonzeptes für den Schwielochsee und sein Einzugsgebiet, mit dem Ziel, die Wasserqualität im Schwielochsee zu verbessern. Dabei wurden auch die Zuflüsse zum See betrachtet. Dieser Planungsteil ist nun in der Abschlussphase. In insgesamt 11 Arbeitsgruppen wurden die Entwicklungsmaßnahmen mit Anwohnern, Eigentümern und Nutzern im Projektgebiet bearbeitet und diskutiert. Aus einigen der gemeinsam erarbeiteten Planungsansätze resultieren Machbarkeitsstudien, die jetzt weitergeführt werden oder bereits abgeschlossen sind. Einige Maßnahmen sind in die Umsetzung gegangen.

Wir möchten Ihnen nun gerne zusammenfassend die Ergebnisse der Arbeit, weiterführende Planungen und die nächsten geplanten Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen präsentieren und mit Ihnen darüber ins Gespräch kommen.

Die Veranstaltung findet am 27. Januar 2016 um 17.00 Uhr in der Darre in Lieberose, Schlosshof 3 a statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Hiekel
 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)

Programm (Moderation: Frau Redlefsen)

- 17.00 Uhr Begrüßung und Einführung
- 17.10 Uhr Überblick zum Gewässerentwicklungskonzept – Arbeitsstand und Ausblick (Fr. Hiekel, LUGV)
- 17.30 Uhr Ergebnisse des GEK Schwielochsee / Dammühlenfließ - Fr. Dr. Kovalev (BIUW)
- 17.50 Uhr Anlage von Schilfpoldern im Schwielochseegebiet – was ist machbar? – Hr. Rustige (AKUT)
- 18.10 Uhr Zusammenfassung der Ergebnisse des GEK Schwielochsee / Dammühlenfließ – Fr. Hul, Fr. Dr. Kovalev (BIUW)
- 18.30 Uhr PAUSE (Gespräche an Stellwänden mit Informationen zum Arbeitsstand und bilateralen Gesprächen mit Referenten und Projektbearbeitern)
- 19.00 Uhr Fischeaufstieg im Lieberoser Mühlenfließ und im Wuggelmühlenfließ – was ist machbar? – Hr. Schmidt (IHC)
- 19.20 Uhr Verbesserung der Gewässerstrukturen im Lieberoser Mühlenfließ – Was ist machbar? – Fr. Dr. Kovalev (BIUW)
- 19.40 Uhr Überblick zur Maßnahmenumsetzung – Fr. Hiekel (LUGV), Hr. Kirmes (WBV Mittlere Spree), Hr. Wiesner (WBV Nördlicher Spreewald)
- 20.00 Uhr Schlusswort

Abstimmungsbehörde: Amt Lieberose/Oberspreewald
 Gemeinden: Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz
 Stimmkreis: 28 Dahme-Spreewald III

Abstimmungsbekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 6. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde Amt Lieberose/Oberspreewald bis Dienstag, den 5. Juli 2016, 16 Uhr (Dienststelle in Straupitz) bzw. 18 Uhr (Dienststelle in Lieberose), und zusätzlich Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr, unterstützt werden:

Amt	Amt
Lieberose/Oberspreewald	Lieberose/Oberspreewald
Einwohnermeldeamt	Einwohnermeldeamt
Kirchstraße 11	Markt 4
15913 Straupitz	15868 Lieberose
zu den Zeiten	
Mo. 08.30 - 11.30 Uhr	Mo. 08.30 - 11.30 Uhr
Di. 08.30 - 11.30 Uhr	Di. 08.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Do. 08.30 - 11.30 Uhr	Do. 08.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.30 - 11.30 Uhr	Fr. 08.30 - 11.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Ab-

stände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig.

Wald gehört zu den effektivsten 002-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob	Charis Riemer
Glietzer Dorfstraße 11	Dorfstraße 27 b
15913 Märkische Heide	16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm	Dr. Winfried Ludwig
Havelstraße 9	Wilmsdorfer Straße 24
16348 Wandlitz	14547 Beelitz
	OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim	Dr. Regina Pankrath
Klein-Bademeuseler Straße 21	Zur Dorfstraße 11
03149 Forst (Lausitz)	15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling	Wolfgang Loof
Angermünder Straße 2	Lindower Dorfstraße 25
16278 Angermünde	14913 Niedergörsdorf
	OT Lindo
Waltraud Plarre	Lutz Ittermann
Neuhäuser Straße 18	Kräuterweg 12
14797 Kloster Lehnin	15518 Steinhöfel
OT Lehnin	

Lieberose, den 11.12.2015

Die Abstimmungsbehörde
Amt Lieberose/Oberspreewald



Boschan
Amtdirektor



**Einladung zur Vollversammlung
der Jagdgenossenschaft Byhleguhre**

Am: **Samstag, dem 30. Januar 2016, um 18.00 Uhr**
in der: **Gaststätte „Kastanienhof“ Byhleguhre**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossen und Flächen
2. Vorstellung der Jagdpachtangebote
3. Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht für den Zeitraum 2016 - 2028
4. Vorstellung und Beschlussfassung über den Jagdpachtvertrag
4. Informationen und Anfragen
5. Gemütliches Beisammensein

Alle Jagdgenossen und Flächenbesitzer mit Partnern sind herzlich eingeladen!

Hinweis:

- Bei Änderungen der Eigentümer von Flächen muss der Eigentumsnachweis erbracht werden.
- Vertreter von Erbengemeinschaften müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Speichrow**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow findet am Sonnabend, dem 12.02.2016 um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Speichrow statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Speichrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Revision
 6. Bericht des Jagdpächters
 7. Verlängerung des Jagdpachtvertrages bzw. Neuvergabe der Jagdpacht
 8. Änderung der Satzung:
Die im 15 (5) der Satzung festgelegte Verjährungsfrist von 4 Jahren wird auf 3 Jahre geändert.
 9. Diskussion und Schlusswort
- Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Speichrow

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald) den 22.12.2015
Geschäfts-Nummer: 52 K 22/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 21.03.2016, um 09:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2-3, Erdgeschoss, Saal II das im Erbbaugrundbuch von Butzen Blatt 206 eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 171/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 6349 qm

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 5110 qm

Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 2789 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Gebäudekomplex, bestehend aus Hauptgebäude, Restaurant mit Küche, Lehrlingswohnheim sowie Heizhaus, Werkstatt und Garage. Es besteht seit längerem Leerstand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Erbbaugrundbuch am 08.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000 €.

Im Internet unter www.zvg.com

Gemäß § 69 I ZVG ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin

Siegel

